



## **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Feucht (Entwässerungssatzung – EWS)**

**Vom 7. April 2015**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Markt Feucht betreibt eine (leitungsgebundene) öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Die Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung und die in der Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung des Marktes Feucht (Fäkalschlammentsorgungssatzung FES) geregelte Fäkalschlammentsorgung bilden eine öffentliche Einrichtung.

(3) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung der Markt Feucht.

(4) Zur Entwässerungseinrichtung des Marktes Feucht gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff – Verpflichtete**

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser**

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. **Kanäle**

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. **Schmutzwasserkanäle**

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. **Mischwasserkanäle**

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. **Regenwasserkanäle**

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. **Trennsystem**

ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden.

7. **Entwässerungseinrichtung**

sind die gemeindlichen Kanäle, Sonderbauwerke und die Sammelkläranlage.

8. **Sammelkläranlage**

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

## 9. **Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)**

sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht.
- bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung:  
die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis einschließlich des Hausanschluss-  
schachts.

Zum Grundstücksanschluss gehört der Kanalanstich.

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

## 10. **Grundstücksentwässerungsanlagen**

sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4)
- bei Druckentwässerung:  
die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung:  
die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

## 11. **Kontrollschacht**

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

## 12. **Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)**

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

13. **Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)**

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienendem Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

14. **Messschacht**

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

15. **Kanalanstich**

ist die Verbindung des Anschlusskanals mit dem gemeindlichen Kanal.

16. **Abwasserbehandlungsanlage**

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

17. **Notüberlauf**

ist ein Entlastungsbauwerk für außerplanmäßige Ableitungen in die Entwässerungseinrichtung (öffentliche Kanäle) aus Regenwasserversickerungsanlagen (z.B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), das auch gegen den Rückstau des Abwassers zu schützen ist.

18. **Fachlich geeigneter Unternehmer**

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## **§ 4** **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen Grundstückes ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung anschließen zu lassen und nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt Feucht.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
3. soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

(4) Der Markt Feucht kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Der Markt Feucht kann von Abs. 3 Nr. 3 Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen, biologischen oder geologischen Gründen erforderlich ist. Hierüber ist dem Markt Feucht ein Nachweis (Bodengutachten, Baugrunduntersuchung) vorzulegen.

## **§ 5** **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt Feucht innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes Feucht die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Die Verpflichtung nach Abs. 5 gilt nicht für gesammeltes Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke hierdurch auftritt.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Feucht einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt Feucht durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; für die Kanalanstiche gilt die Besonderheit, dass diese bei gemeindlichen Sanierungsmaßnahmen des öffentlichen Kanals vom Markt Feucht in Kommunalregie saniert werden. § 9 Abs. 2 und 6 sowie die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Markt Feucht genehmigt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet dem Markt Feucht gegenüber für alle durch die Straßenaufgrabungen von ihm schuldhaft verursachten Schäden am Straßenkörper und den sonstigen Bestandteilen der Straße.

(5) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern und die Sanierung des Kanalanstichs im Rahmen gemeindlicher Sanierungsmaßnahmen des öffentlichen Kanals dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(6) Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke ist nur zulässig, wenn ein gesonderter Anschluss nicht möglich oder unbillig ist. Dies gilt auch, wenn die Grundstücke nicht im gemeinsamen Eigentum eines Eigentümers stehen und für Doppel- und Reihenhäuser.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten. Diese ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Im Übrigen gilt für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes die Fäkalschlamm-entsorgungssatzung (FES).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn es Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt Feucht kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschluss-schacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der Markt Feucht vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt Feucht nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist in Höhe von Oberkannte Straße bzw. Gelände an der Einleitungsstelle in die öffentliche Entwässerungseinrichtung festgelegt.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt Feucht kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## **§ 10**

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Nach dieser Satzung sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden mit Anschluss an den gemeindlichen Kanal.
2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossbodens.
3. die Herstellung und Änderung von blinden Anschlusskanälen.
4. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Gemeindefesten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen, die vorübergehend am Kanalnetz angeschlossen werden sollen.
5. die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen, Grundwasserbohrversuchen und -sanierungen.
6. die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung,
7. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die gewerbliche, industrielle und ähnliche nicht-häusliche Abwasser aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen.
8. die Einleitung von Stoffen nach § 15 Abs. 2.
9. der Einbau von automatischen Abwassermengenmessen.



(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt Feucht zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Aktueller Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, sowie dem gemeindlichen Kanal gemäß Kanalauskunft, und dem Anschlusskanal,
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind, sowie Straßenoberkante am Kanalanstich, ferner erforderlichenfalls Detailpläne und Rohrnetzrechnungen.
4. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, des Lagermaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch einen Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch Badverzeichnisse, z. B. bei Abwasser aus galvanischen oder ähnlichen Betrieben.

(3) Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt Feucht kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(4) Der Markt Feucht prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt Feucht schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entsprechen die Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt Feucht dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut beim Markt Feucht einzureichen.

(5) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 4 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(6) Bei Abweichungen von den der Genehmigung des Marktes Feucht zugrunde liegenden Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Genehmigung einzureichen. Bei unwesentlichen Änderungen kann die Vorlage von Bestandsplänen auch nachträglich erfolgen.

(7) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder nach bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit eines Widerrufs vorgesehen ist, kann die Genehmigung für die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage und den Grundstücksanschluss widerrufen erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Abscheide-, Vorreinigungs- Abwasserbehandlungsanlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.

(8) Vom Widerruf kann insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen, oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben, ferner wenn sich die dem Markt Feucht auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.

(9) Von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann der Markt Feucht Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt Feucht den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Markt Feucht ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss sind nach den genehmigten Plänen herzustellen. Bei Planabweichungen sind Bestandspläne entsprechend § 10 Abs. 4 vorzulegen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage und den Grundstücksanschluss vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit (insbesondere Dichtigkeit) durch einen fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt Feucht die Prüfungen selbst vornimmt; er hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses verdeckt, sind sie auf Anordnung des Marktes Feucht freizulegen.

(5) Soweit der Markt Feucht die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt Feucht die Bestätigung nach Abs. 4 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses unaufgefordert vorzulegen. Der Markt Feucht kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt Feucht schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt Feucht dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

(6) Die Wiederaufnahme von Entwässerungsarbeiten sowie der Zeitpunkt des Anstiches an einem gemeindlichen Kanal sind mindestens 3 Werktage vorher dem Markt Feucht mittels Formblatt anzuzeigen.

(7) Anstiche an den gemeindlichen Kanal dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten des Marktes Feucht vorgenommen werden.

(8) Vor Ingebrauchnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen und die Leitungen durchzuspülen. Bei Trennkanalisation kann seitens des Marktes Feucht gefordert werden, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse für Regen- und Schmutzwasser vor deren Inbetriebnahme durch Leitfähigkeitsversuche auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen ist.

(9) Die Zustimmung des Marktes Feucht nach § 10 Abs. 4, die Bestätigung des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt Feucht befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(10) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 4 und Abs. 5.

## **§ 12 Überwachung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 10 Jahren ab Inbetriebnahme bei der Ableitung von gewerblichem oder industriellem Abwasser, in Abständen von jeweils 25 Jahren ab Inbetriebnahme bei einer Ableitung von Hausabwasser, auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer wiederkehrend auf Mängelfreiheit (insbesondere Dichtigkeit) prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Die Frist für die wiederkehrende Überprüfung beginnt bei Neubauten mit der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme der Entwässerungseinrichtung und danach erneut mit den durchgeführten Überprüfungen, jedoch nicht vor Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel. Der Grundstückseigentümer hat dem Markt Feucht die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat

der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 3 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt Feucht anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt Feucht den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt Feucht vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 ist der Markt Feucht befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Markt Feucht sie nicht selbst unterhält. Der Markt Feucht kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Markt Feucht aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt Feucht neu zu laufen.

(6) Der Markt Feucht ist weiterhin befugt, erforderliche Aufgrabungen von Grundstücksanschlüssen innerhalb der Straße und Wiederinstandsetzungen an den Grundstücksanschlüssen einschließlich der dabei erforderlichen Nebenarbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

(7) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen, sowie Verstopfungen, insbesondere auch Verwurzelungen und Ablagerungen, unverzüglich zu beseitigen.

(8) Besteht begründeter Verdacht eines schadhaften Grundstücksanschlusses, dann hat der Grundstückseigentümer diesen auf Anordnung des Marktes Feucht freilegen zu lassen.

(9) Das Öffnen eines gemeindlichen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in einen gemeindlichen Kanal dürfen nur durch die Personen erfolgen, die der Markt Feucht hierzu ermächtigt hat.

(10) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 8 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13**

#### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

(1) Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Abflusslose Gruben und aufgelassene Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren, gegebenenfalls auf Anordnung des Marktes Feucht entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen und die Einstiegsöffnungen verkehrssicher abzudecken.

(3) Alte, nicht mehr benutzte Grundleitungen und Kanäle sind von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung abzutrennen. Die Verbindungsstellen zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung wie auch zu nicht mehr benutzbaren Abwasserleitungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämm- oder Gleichwertigem zu verpressen. Die Arbeiten hierzu dürfen nur unter Aufsicht des Marktes Feucht durchgeführt werden.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

(1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen des Marktes Feucht die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 können auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die gemeindliche Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen.

(4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Abwässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertre-

ten werden kann, kann der Markt Feucht für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Abwässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.

(5) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z.B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung oder sonst zu einer Gewässerverunreinigung führen kann, ist der Markt Feucht berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperrrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann der Markt Feucht von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

(6) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt Feucht.

## **§ 15**

### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
4. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie z.B. Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Sicker- und Quellwasser,

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind - wie
  - Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement,
  - Kunstharze, Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art,
  - Dung, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
  - Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  - Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial,
8. Farben und Lacke,
9. Chemikalien wie
  - fotografische Entwickler - und Fixierbäder
  - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel
  - Lösungsmittel, z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner,
10. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen,
11. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke,
12. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
13. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole, polychlorierte Biphenyle.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt Feucht in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 5 oder 6 zugelassen hat;
  - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
14. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - c) das als Kühlwasser benutzt worden ist,
    - d) das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet.

15. nicht neutralisierte Kondensate aus ölbefeuerten Brennwertkesseln, nicht neutralisierte Kondensate aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW,

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind folgende Grenzwerte einzuhalten, soweit nicht nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften andere Grenzwerte vorgeschrieben sind:

Temperatur 35° C

pH-Wert 6,5 – 9,5

sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgelegt wird,

absetzbare Stoffe (gemessen nach 0,5 Stunden Absetzzeit) 10,0 ml/l

anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom VI (CrO <sub>4</sub> )	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,02 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	3,0 mg/l

anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen berechnet als N 200 mg/l

Cyanid, gesamt	1,0 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	1200 mg/l

organische Stoffe

Kohlenwasserstoffe, aliphatisch	20 mg/l
BTX-Aromaten	10 mg/l
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig Summe	1,0 mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,001 mg/l
AOX	1,0 mg/l

schwerflüchtige lipophile Stoffe, DEV H56 300,0 mg/l



Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Abs. 3 und für Abwässer mit höheren CSB-Werten als 3000 mg/l vom Markt Feucht festgelegt werden.

(4) Wird eine private Abwasserbehandlungsanlage betrieben, sind die in Abs. 3 angeführten bzw. nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften festgelegten Werte unmittelbar nach der privaten Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten. Eine Festsetzung dieser Grenzwerte für Teilströme behält sich der Markt Feucht vor. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

(5) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 13 Satz 2 Buchstabe b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichten oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(6) Über Abs. 5 hinaus kann der Markt Feucht in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt Feucht erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(7) Der Markt Feucht kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 5 und 6 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt Feucht kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(8) Der Markt Feucht kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Markt Feucht eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(9) Die Einleitung von solchen gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung des Marktes Feucht zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z.B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabscheider, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen. Sie können insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.

(10) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die vom Markt Feucht angeordneten Änderungen und Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Der Markt Feucht ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Er kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen als auch die notwendigen Maßnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.

(11) Die Einleitung von Grundwasser oder sonstigem Fremdwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 grundsätzlich verboten.

Ausnahmen können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:

1. wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung des Marktes Feucht erforderlich. Diese kann nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belastung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung kann vom Widerruf der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden.
2. wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Hier kann eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.
3. wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist. Die Einleitung kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Schadstoffgrenzwerten möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

Einleitungen nach Abs. 12 Nrn. 1 bis 3 können auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Mengennesseinrichtungen eingebaut werden.

Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Einleitung einzureichen.

(12) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt Feucht über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(13) Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser aus Geschirrspülmaschinen von Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettabscheidervorrichtungen vorgeschaltet werden.

(14) Der Markt Feucht kann anordnen, dass die in den Absätzen 5 bis 12 bezeichneten Vorkehrungen durch gemeindliche Beauftragte regelmäßig überwacht werden.

(15) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt Feucht und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(16) Wenn Stoffe im Sinn der Abs. 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt Feucht sofort anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung haben die Eigentümer, dinglich Berechtigten und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.

## **§ 16**

### **Abscheider**

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten.

(2) Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten und zu entleeren. Der Markt Feucht kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. Die Kosten trägt der Einleiter.

## **§ 17**

### **Untersuchung des Abwassers**

(1) Der Markt Feucht kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt Feucht auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen. Fallen auf einem angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, ist dem Markt Feucht auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.

(2) Der Markt Feucht kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt Feucht vorgelegt werden. Der Markt Feucht kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Der Markt Feucht kann zur Erstellung und Führung eines Indirekteinleiterkatasters von Betrieben die Lieferung folgender Daten verlangen, soweit diese nicht aus den dem Markt Feucht vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können: Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m<sup>3</sup>/Tag) ggf. pro Einzeleinleitung, Abwasserbeschaffenheit, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe und Verantwortliche im Betrieb (Name, Telefon-Nummer).

## **§ 18**

### **Haftung**

(1) Der Markt Feucht haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Markt Feucht haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Feucht

zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt Feucht für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Feucht zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Feucht zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenah-

men und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 5 ein Grundstück ohne vorherige Genehmigung durch den Markt Feucht anschließt,
2. eine der in § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, 3, 5 Sätze 1 und 3, Abs. 6, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 15 Abs. 21, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Melde-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes Feucht mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt oder beginnen lässt,
4. entgegen den Bestimmungen in § 10 Abs. 2 Nr. 4 unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
6. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 3 vorlegt,
7. entgegen § 11 Abs. 4, Abs. 5 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Markt Feucht die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Marktes Feucht nach § 11 Abs. 5 Satz 2 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
8. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
9. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Feucht nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Der Markt Feucht kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 23 In Kraft treten**

(1) Diese Satzung tritt 01.05.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Feucht (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 05.08.2014 außer Kraft.

(3) Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei in Kraft treten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.